

Name des Kindes:

Anlage 1.1: Bescheinigung über ärztliche Untersuchung und die Impfberatung

Die ärztliche Untersuchung und die erfolgte Impfberatung sind auch nachzuweisen über das U-Heft des Kindes.

Elterninformation zur verpflichtenden Impfberatung gem. § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz IfsG

Durch das Präventionsgesetz wurde im Jahr 2015 das Infektionsschutzgesetz ergänzt. Es wurde eine verpflichtende Impfberatung für Eltern aufgenommen, die ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anmelden möchten. Das Gesetz ist ein Bundesgesetz, das unmittelbar gilt. Begründet wurde die Änderung mit den nach wie vor bestehenden Lücken beim Impfschutz gegen „Kinderkrankheiten“ und vermehrten Meldungen von Masernerkrankungen in den letzten Jahren. Eine weitere Neuerung hat das „Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten“ im Juli 2017 gebracht: Leitungen von Kindertageseinrichtungen sind demnach verpflichtet, bei nicht erfolgter obligatorischer Impfberatung die persönlichen Daten des Kindes an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln.

Das Infektionsschutzgesetz lautet nun wie folgt:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - ifSG) § 34 (10a) Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht ist, benachrichtigt die Leitung einer Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

Bescheinigung

Name/Vorname Kind: _____ Geburtstag _____

Geschlecht (w/m/d) _____ Anschrift: _____

wurde am..... ärztlich untersucht und die Personensorgeberechtigten wurden zum Impfschutz nach dem Infektionsschutzgesetz beraten.

Bitte gegebenenfalls ankreuzen:

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U _____ erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sowie der pädagogischen Leitung abgestimmt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin